

Satzung des Fleckens Gieboldehausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 27.08.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Fleckens werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bis zum 31.12.2001 ist der Betrag in DM und ab dem 01.01.2002 in Euro anzuwenden.

§ 3 Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Hochsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark / Euro abgerundet festzusetzen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 27 des Kostentarifs.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. Des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last gelegt zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50 DM/ 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefongebühren sowie Gebühren für Fax und E-Mail
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM/ 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
2. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gesamtschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitraum bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld nicht übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.11.2008 in Kraft.

Gieboldehausen, den 27.08.2008

Flecken Gieboldehausen

gez. Leineweber
Bürgermeister

(L. S.)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag Euro
1	<u>Abschriften, Durchschriften u. a. Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 5 im Format DIN A 4	1,25 2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnliche Geräten (schwarz/weiß) a) bis zum Format DIN A 4 b) bis zum Format DIN A 3	0,50 1,00
1.3.2	mit Bürodrukgeräten je Seite bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage a) bis zu 50 Stück b) bis zu 100 Stück c) bis zu 500 Stück d) über 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,50 3,00 6,00 1,50
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite a) der Erstaussfertigung b) der Durchschrift	2,50 1,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden a) je Seite des ersten Abdrucks b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 1,00
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von den Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – ausgestellt worden sind.	
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl., ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. a) Grundgebühr b) zuzüglich je angefangene Seite	10,00 1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag Euro
4	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzung, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) a) für jede angefangene Seite b) jedoch mindestens	0,25 2,50
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u> Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,00 bis 25,00
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,00 bis 35,00
8	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	10,00
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen a) bis 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00 5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter a) bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts b) für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00 5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorverkaufsrecht (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	2,00
11	<u>Zweitaufstellung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	2,00
12	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	1,50
13	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	2,50
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag Euro
15	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> - Banknachforschungsauftrag -	5,00
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen	
17	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u> a) 0,2 qm b) 0,5 qm c) 1,0 qm d) über 1,0 qm	1,50 2,50 4,00 5,00
18	<u>Abgabe von Gemeindeplänen</u> a) bis zur Größe 1:5.000 b) bis zur Größe 1:10.000 c) bis zur Größe 1:15.000 d) bis zur Größe 1:25.000	10,00 2,50 1,50 1,00
19	<u>Erschließungsbescheinigungen</u> a) bis zu 3 Ausfertigungen b) für jede weitere Ausfertigung	25,00 1,00
20	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,00 bis 35,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
21	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	17,00 bis 35,00 17,00 bis 35,00
24	<u>Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz</u> a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je. lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
26	<u>Archiv</u>	
26.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 35,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag	
			Euro
26.2	a) Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite		2,00
	b) für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird		0,50
	c) daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 26.1. erhoben werden		
26.3	Benutzung des Archivs		
	a) für einen Tag		5,00
	b) für eine Woche		15,00
	c) für längere Zeit bis zu		50,00
27	<u>Rechtsbehelfe</u>		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.		5,00 bis 500,00

Anmerkungen zu Tarif-Nr. 26.1 bis 26.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Anmerkung zu Tarif-Nr. 27:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 13.11.2008 Nr. 46